
FÖRDERFONDSVERTRAG

zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den
Kernkraftwerksbetreibergesellschaften und deren
Konzernobergesellschaften in Deutschland

_____ 2010

Handwritten signature or initials, possibly 'Bo' or 'Loo', located in the bottom right corner of the page.

FÖRDERFONDSVERTRAG

ZWISCHEN

1. Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin,

(nachfolgend der „*Bund*“)

und

2. E.ON AG, E.ON-Platz 1, 40479 Düsseldorf, vertreten durch [•],
3. EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe, vertreten durch [•],
4. RWE AG, Opernplatz 1, 45128 Essen, vertreten durch [•],
5. Vattenfall Europe AG Chausseestraße 23, 10115 Berlin, vertreten durch [•],
(2. bis 5. nachfolgend zusammen „*EVU*“)

und

6. E.ON Kernkraft GmbH (für Kernkraftwerk Grafenrheinfeld, Isar 1, Isar 2 und Unterweser), Tresckowstraße 5, 30457 Hannover, vertreten durch [•],
7. EnBW Kernkraft GmbH, Kraftwerkstr. 1, 74847 Obrigheim, vertreten durch [•],
8. Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH & Co. oHG, Hauptstraße 52, 31860 Emmerthal, vertreten durch [•],
9. Kernkraftwerk Brokdorf GmbH & Co. oHG, Schöne Aussicht 14, 22085 Hamburg, vertreten durch die E.ON Kernkraft GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover, diese vertreten durch [•],
10. Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH, Am Hilgenberg 2, 49811 Lingen, vertreten durch [•],
11. Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH, Dr.-August-Weckesser-Straße 1, 89355 Gundremmingen, vertreten durch [•],
12. Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG, Überseering 12, 22297 Hamburg vertreten durch den geschäftsführenden Gesellschafter Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH, Überseering 12, 22297 Hamburg, diese vertreten durch [•],



13. Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co. oHG, Überseering 12, 22297 Hamburg, vertreten durch den geschäftsführenden Gesellschafter Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH, Überseering 12, 22297 Hamburg, diese vertreten durch [•],
14. RWE Power AG, Huyssenallee 2, 45128 Essen, vertreten durch [•],

(6. – 14. nachfolgend zusammen „*KKW-Betreibergesellschaften*“)

(alle zusammen auch als „*Parteien*“ bezeichnet)



Vor dem Hintergrund der enormen energie- und klimapolitischen Herausforderungen hat sich die Bundesregierung entschlossen, die Laufzeiten der Kernkraftwerke in Deutschland zu verlängern.

Die Energieszenarien im Auftrag der Bundesregierung, die am 27.8.2010 vorgelegt worden sind, zeigen, dass eine Laufzeitverlängerung deutliche volkswirtschaftlich positive Effekte hat, Importrisiken begrenzt und strompreisentlastend wirkt. Somit erscheint eine Laufzeitverlängerung unter Wahrung des hohen Sicherheitsniveaus als das geeignete Instrument, um auch im Stadium des Übergangs in das regenerative Zeitalter das Ziel einer wirtschaftlichen, sauberen und sicheren Energieversorgung zu erreichen.

Die Sicherheit der Kernkraftwerke hat dabei die höchste Priorität. Die nachfolgenden Vereinbarungen schränken in keiner Weise den Umfang von Sicherheits- und Nachrüstungsanforderungen für Kernkraftwerke ein, die die zuständigen Behörden ausschließlich nach den gesetzlichen, insbesondere atomrechtlichen Vorgaben festlegen.

Die aus dem nachfolgenden Vertrag erzielten Mittel sollen eingesetzt werden, um Effizienzfortschritte und den Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland zu beschleunigen. Dies sind die entscheidenden Voraussetzungen, um langfristig auf Kernenergie verzichten zu können.

Die Bundesregierung hat sich vor diesem Hintergrund zum Abschluss des folgenden Förderfondsvertrages entschlossen:

PRÄAMBEL

- (A) Die von den EVU gehaltenen KKW-Betreibergesellschaften betreiben an 12 Standorten insgesamt 17 Kernkraftwerke (nachfolgend zusammen die „*KKWs*“ und jeweils einzeln „*KKW*“ oder „*Anlage*“). Gemäß Anlage 3 zu § 7 Abs. 1a des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren i.d.F. vom 15.7.1985, zuletzt geändert durch Art. 1 Zehntes Änderungsgesetz vom 17.3.2009 (BGBl. I, S. 556) (nachfolgend „*Atomgesetz*“) sind den KKW jeweils zum Stichtag ab 1.1.2000 Reststrommengen zugewiesen worden, nach deren Produktion, vorbehaltlich der Übertragungsmöglichkeit, die Berechtigung zum Leistungsbetrieb des jeweiligen KKW erlischt.
- (B) Die Bundesregierung hält es als Teil ihres Energiekonzeptes für notwendig, die Laufzeiten der KKW zu verlängern sowie zur Umsetzung des Energiekonzeptes zusätzliche Fördermaßnahmen zu ergreifen. Es ist daher nach dem Entwurf der 11. Änderung des Atomgesetzes [BT-Drs] geplant, die Elektrizitätsmengen der jeweiligen KKW durch Änderung von § 7 Abs. 1a Sätze 1 und 2, Abs. 1b Satz 1, Abs. 1c Satz 1 sowie der Anlage 3 zu § 7 des Atomgesetzes der Laufzeitverlängerung entsprechend anzupassen (nachfolgend „*Zusätzliche Elektrizitätsmengen*“). In diesem Zusammenhang plant die Bundesregierung die Errichtung eines Sondervermögens des Bundes zur Finanzierung von Fördermaßnahmen zur Umsetzung des Energiekonzeptes (nachfolgend „*Fonds*“). Die Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Energie-

versorgungsunternehmen vom 14.6.2000/11.6.2001, deren Rechtsqualität von den Parteien unterschiedlich beurteilt wird, bleibt unberührt, soweit der vorliegende Vertrag keine inhaltlich abweichenden Regelungen trifft.

- (C) Vor diesem Hintergrund sind die KKW-Betreibergesellschaften ihrerseits bereit, unter Berücksichtigung des Aufwandes zur weiteren Wahrung des hohen Sicherheitsniveaus ihrer KKW's, aus den Erträgen, die sie durch die Laufzeitverlängerung erzielen, nach Maßgabe dieses Vertrages einen Förderbeitrag an den Fonds zu leisten.
- (D) Außerdem und unabhängig von diesem Vertrag ist die Erhebung einer Kernbrennstoffsteuer für die Jahre 2011-2016 nach dem Entwurf des Kernbrennstoffsteuergesetzes [BT-Drs.] geplant. Der Bundesregierung ist bekannt, dass die EVU und KKW-Betreibergesellschaften erhebliche Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit der Erhebung einer Kernbrennstoffsteuer haben, die von der Bundesregierung nicht geteilt werden, und dass die EVU und die KKW-Betreibergesellschaften sich nach ihrer Meinung, schon aus aktienrechtlichen Gründen, unabhängig von diesem Vertrag rechtliche Schritte gegen ein solches Gesetz und die Erhebung einer solchen Steuer vorbehalten müssen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 FÖRDERBEITRAG

- 1.1 Jede KKW-Betreibergesellschaft verpflichtet sich einzelschuldnerisch, jeweils für jede ab dem 1.1.2017 durch sie aus Zusätzlichen Elektrizitätsmengen in das Netz (ohne Eigenverbrauch) eingespeiste Megawattstunde (nachfolgend „LZV-Elektrizitätsmengen“) nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern einen Förderbeitrag (nachfolgend „Förderbeitrag“) an den Fonds zu leisten.
- 1.2 Die Höhe des Förderbeitrages beträgt für jedes KKW € 9 / Megawattstunde (nachfolgend „MWh“) LZV-Elektrizitätsmenge.
- 1.3 Die Höhe des Förderbeitrages ist variabel
- (i) gemäß Ziffer 1.4 im Hinblick auf die Entwicklung des Verbraucherpreisindexes sowie
- (ii) gemäß Ziffer 1.5 im Hinblick auf die Entwicklung der jeweils maßgeblichen Jahresbandlieferungen des Phelix Baseload Year Future EEX Leipzig.
- 1.4 Der Förderbeitrag erhöht oder ermäßigt sich zum 1.1.2017 und nachfolgend zum 1.1. jeden Folgejahres im selben prozentualen Verhältnis, wie sich der Index der Verbraucherpreise gemäß Statistischem Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 7, „Verbraucherpreisindex für Deutschland“ (Basis 2005 = 100), Gesamtindex, (nachfolgend „Verbraucherpreisindex“) für das jeweils vorangegangene Jahr gegenüber dem Jahr 2010 (2010 JD) erhöht oder ermäßigt.
- 1.5 Der Anpassung auf der Basis des Phelix Baseload Year Future EEX Leipzig liegt ein Ausgangspreis in Höhe von € 53,83 / MWh zugrunde (nachfolgend

„Ausgangspreis“). Dieser Ausgangspreis erhöht oder ermäßigt sich zum 1.1.2017 und nachfolgend zum 1.1. jeden Folgejahres im selben prozentualen Verhältnis, wie sich der Verbraucherpreisindex für das jeweils vorangegangene Jahr gegenüber dem Jahr 2010 (2010 JD) erhöht oder ermäßigt. Wenn und soweit der handelsvolumengewichtete 12-Monats-Durchschnitt des im Jahr n-2 für die Lieferung im Jahr n jeweils maßgeblichen Phelix Baseload Year Future den angepassten Ausgangspreis um mehr als € 10,17 / MWh überschreitet, wird der Förderbeitrag für das Jahr n um die Hälfte der Mehrüberschreitung angepasst. Wenn und soweit der handelsvolumengewichtete 12-Monats-Durchschnitt des jeweils maßgeblichen Phelix Baseload Year Future im Jahr n-2 für die Lieferung im Jahr n den Wert von € 43,00 / MWh unterschreitet, wird der Förderbeitrag für das Jahr n um die Hälfte der Unterschreitung angepasst. Sollte der Phelix Baseload Year Future nicht mehr notieren, wird er durch den ihm am nächsten kommenden börslichen Stromgroßhandelspreis für Jahresbandlieferungen ersetzt. Sollten für die Produktion der KKW unterschiedliche Preisnotierungen maßgeblich werden, wird der Referenzpreis für die strompreisabhängige Gleitung des Förderbeitrags des jeweiligen KKW unter Wahrung der ökonomischen Bedingungen seines Vertragsverhältnisses neu vereinbart.

- 1.6 Die Parteien werden im Jahre 2019 auf der Grundlage der dann vorliegenden Erfahrungen mit der vorstehenden, in Ziffern 1.4 und 1.5 enthaltenen Anpassungsregelung gemeinsam prüfen, ob sie der Intention der Parteien gerecht wird, die diesem Vertrag mit Blick auf den Vorteilsausgleich aus der Laufzeitverlängerung zugrunde liegt. Bei einer solchen Überprüfung sind neben der Strompreisentwicklung auch sämtliche Kosten der KKW-Betreibergesellschaften sowie der EVU, soweit sie im Zusammenhang mit dem jeweiligen KKW stehen, in die Betrachtung einzubeziehen. Die Parteien werden erforderlichenfalls angemessene Änderungen vereinbaren. Die am 31.12.2019 und jedem folgenden Jahresende noch nicht getätigten Ausgaben im Sinne von Ziffer 4.1 (i) (b) unterhalb des Gesamtbetrages von € 500 Mio. erhöhen oder ermäßigen sich ab dem 1.1.2020 im selben prozentualen Verhältnis, wie sich der Verbraucherpreisindex für das jeweils vorangegangene Jahr gegenüber dem Jahr 2015 (2015 JD) erhöht oder ermäßigt; der in Ziffer 4.1 (i) (b) genannte Betrag von € 500 Mio. erhöht oder ermäßigt sich jeweils um diesen Betrag.
- 1.7 Nach Abschluss jedes Kalenderquartals, beginnend mit dem 1. Quartal des Jahres 2017, wird der Förderbeitrag wie folgt festgelegt und abgerechnet: Spätestens am 10. Bankarbeitstag nach Ablauf des betreffenden Quartals berechnet die KKW-Betreibergesellschaft den Förderbeitrag für das betreffende Kalenderquartal, teilt diesen dem Fonds mit und zahlt den mitgeteilten Förderbeitrag an den Fonds. Unverzüglich nach Abgabe der Strommengenmeldung an das Bundesamt für Strahlenschutz gemäß § 7 Abs. 1c Atomgesetz für den letzten Monat des betreffenden Kalenderquartals übermittelt die KKW-Betreibergesellschaft dem Bund Kopien der Strommengenmeldungen für das betreffende Kalenderquartal.

§ 2

VORAUSLEISTUNG AUF DEN FÖRDERBEITRAG

- 2.1 Als nicht rückzahlbare Vorausleistung auf die ab 2017 geschuldeten Förderbeiträge zahlen die KKW-Betreibergesellschaften auf der Grundlage der Zusätzlichen Elektrizitätsmengen jeweils einzelschuldnerisch gemäß der als Anlage A beigefügten Aufteilung in den Jahren 2011 und 2012 einen Betrag i.H.v. insgesamt € 300 Mio. p.a. und in den Jahren 2013 bis 2016 einen Betrag i.H.v. insgesamt € 200 Mio. p.a. in den Fonds ein; die Zahlungen erfolgen zum 10. Bankarbeitstag jeden Monats in Höhe eines Zwölftels des Jahresbetrages pro KKW gemäß Anlage A. Bei Stilllegung eines KKW ohne Übertragung von Elektrizitätsmengen entfällt der gemäß Anlage A auf das KKW entfallende Vorausleistungsbetrag. Ziffer 4.1 (iii) gilt für die Vorausleistung entsprechend.
- 2.2 Soweit die Erhebung einer Kernbrennstoffsteuer oder einer ähnlichen Steuer den Jahresbetrag von € 2,3 Mrd. übersteigt, mindert sich die für dasselbe Jahr zu entrichtende Vorausleistung der KKW-Betreibergesellschaften um den übersteigenden Betrag; die Minderung erfolgt im Verhältnis der von ihnen für dieses Jahr gezahlten Kernbrennstoffsteuer, und zwar durch Verrechnung mit der Vorausleistung des nachfolgenden Jahres. Wenn der Steuerbetrag eines der Jahre 2011 bis 2015 den Betrag von € 2,3 Mrd. zuzüglich des jährlichen Vorausleistungsbetrages überschreitet, wird der überschießende Betrag auf die Folgejahre bis einschließlich 2016 vorgetragen. Der Vortrag wird zunächst in der Höhe gekürzt, in der im jeweiligen Folgejahr bis einschließlich 2016 die Erhebung einer Kernbrennstoffsteuer oder ähnlichen Steuer den Jahresbetrag von € 2,3 Mrd. unterschreitet, im Übrigen mindert er die jährliche Vorausleistung, und zwar durch Verrechnung mit der Vorausleistung des nachfolgenden Jahres. Nicht angerechnete Teile des Vortrages werden auf die Folgejahre bis einschließlich 2016 vorgetragen. Wenn der Steuerbetrag des Jahres 2016 den Betrag von € 2,3 Mrd. zuzüglich des jährlichen Vorausleistungsbetrages überschreitet, mindert der überschießende Betrag den Förderbeitrag im Jahr 2017; ein am 31.12.2017 etwa verbleibender Saldo ist bis zum 31.1.2018 gegenüber den KKW-Betreibergesellschaften auszugleichen. Der Bund teilt bis Ende Januar jeden Jahres den Gesamtbetrag der im Vorjahr erhobenen Kernbrennstoffsteuer an die EVU mit.
- 2.3 Die in den Jahren 2011 bis 2016 pro EVU insgesamt gezahlten Vorausleistungen werden auf die Förderbeiträge der Jahre 2017 bis 2022 in jeweils gleichen jährlichen Raten angerechnet. In diesen Jahren nicht verrechnete Teile der Vorausleistungsbeiträge werden von dem betroffenen EVU auf mindestens die nächsten drei förderbeitragspflichtigen Folgejahre zur Verrechnung vorgetragen. Beginnt die Anrechnung für gezahlte Vorausleistungen für ein EVU erst nach dem 31.12.2020, so verteilt sich die Anrechnung mindestens auf die dem Beginn folgenden drei förderbeitragspflichtigen Jahre.
- 2.4 Jedes EVU garantiert einzelschuldnerisch in Höhe des ihm gemäß Anlage B zuzurechnenden KKW-Anteils im Verhältnis zum Bund, dass die betreffende KKW-Betreibergesellschaft ihre jeweiligen Verpflichtungen aus Ziffer 1 und Ziffer 2 erfüllen wird.

§ 3 ÜBERTRAGUNG VON ELEKTRIZITÄTSMENGEN

- 3.1 Für den Fall, dass Zusätzliche Elektrizitätsmengen von einer Anlage auf eine andere Anlage übertragen werden, vereinbaren die Parteien bereits jetzt, dass nach Maßgabe der zwischen der übertragenden und übernehmenden KKW-Betreibergesellschaft zu schließenden Übertragungsvereinbarung Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, einschließlich Vorausleistungspflichten sowie Anrechnungs- und Verrechnungsrechte, von der übertragenden KKW-Betreibergesellschaft auf die übernehmende KKW-Betreibergesellschaft übergehen, ohne dass der Umfang der Rechte des Bundes dadurch insgesamt beeinträchtigt wird. Die nach Ziffer 2.4 übernommenen Garantien des oder der EVU, dem oder denen die übernehmende KKW-Betreibergesellschaft zugerechnet wird, sowie des oder der EVU, dem oder denen die übertragende KKW-Betreibergesellschaft zugerechnet wird, erhöhen oder verringern sich im Umfang der nach dieser Ziffer 3 übergegangenen Rechte und Pflichten.
- 3.2 Für Zwecke der Bemessung des Förderbeitrags gilt im Falle von Übertragungen von Elektrizitätsmengen die Fiktion, dass bei der abgebenden Anlage zunächst die vorhandenen Zusätzlichen Elektrizitätsmengen reduziert und bei der aufnehmenden Anlage den jeweils entsprechenden Kontingenten hinzugefügt werden. Satz 1 gilt nicht bei Übertragungen im Zusammenhang mit der Stilllegung von Anlagen. Durch die Regelung in Satz 1 bleiben die Bestimmungen des Atomgesetzes unberührt.
- 3.3 Im Fall der Übertragung sämtlicher noch vorhandener Zusätzlicher Elektrizitätsmengen erhöht sich bei dem übernehmenden KKW der in Ziffer 4.1 (i) (b) genannte Betrag von € 500 Mio. um die Differenz, um welche die Summe der von dem übertragenden KKW getätigten Ausgaben gemäß Ziffer 4.1 (i) (b) den Betrag von € 500 Mio. unterschreitet. Überträgt ein KKW nur einen Teil seiner Zusätzlichen Elektrizitätsmengen, so erhöht sich der Betrag bei dem übernehmenden KKW um einen entsprechenden Anteil der vorgeannten Differenz. Der Anteil entspricht dem Verhältnis der übertragenen Zusätzlichen Elektrizitätsmengen zu den bei dem übertragenden KKW noch vorhandenen Zusätzlichen Elektrizitätsmengen. Soweit die übertragende KKW-Betreibergesellschaft berechtigt ist, den Förderbeitrag gemäß Ziffer 4 zu mindern, geht dieses Recht mit der Übertragung auf die übernehmende KKW-Betreibergesellschaft über und wird bei der sodann erforderlichen Neuberechnung des Förderbeitrags der übernehmenden KKW-Betreibergesellschaft berücksichtigt. Ziffer 1.6 letzter Satz gilt entsprechend.
- 3.4 Überträgt ein KKW sämtliche gemäß Anlage C Teil 2 Spalte 4 auf das KKW entfallenden Zusätzlichen Elektrizitätsmengen, bevor es diese erstmalig in Anspruch genommen hat, vor dem 31.12.2012 auf ein anderes KKW, so findet Ziffer 3.3 keine Anwendung, sofern diese Ausnahme gemäß dem letzten Satz dieser Ziffer 3.4 in Anspruch genommen wird. Mit der erstmaligen Einspeisung von Elektrizitätsmengen aus den nach Satz 1 übertragenen Zusätzlichen Elektrizitätsmengen endet in diesem Fall eine bis dahin von dem übernehmenden KKW bereits in Anspruch genommene Minderung des Förderbeitrags gemäß Ziffer 4.1 (i) (b). Anstelle dessen kann das übernehmende KKW für die übertragenen Zusätzlichen Elektrizitätsmengen eine Minde-

rung gemäß Ziffer 4.1 (i) (b) nur in Anspruch nehmen, sofern und soweit das übernehmende KKW Ausgaben im Sinne von Ziffer 4.1 (i) (b) von über € 500 Mio. (ohne Umsatzsteuer) ab dem Zeitpunkt 24 Monate vor der erstmaligen Einspeisung der übertragenen Zusätzlichen Elektrizitätsmengen tätigt. Der Betrag von € 500 Mio. (ohne Umsatzsteuer) erhöht oder ermäßigt sich ab dem 1.1.2015 im selben prozentualen Verhältnis, wie sich der Verbraucherpreisindex für das jeweils vorangegangene Jahr gegenüber dem Jahr 2014 (2014 JD) erhöht oder ermäßigt. Die Regelung in dieser Ziffer 3.4 kann für die Übertragung durch nur eines der 17 KKW in Anspruch genommen werden; die Inanspruchnahme erfolgt durch Mitteilung der Übertragung nach Satz 1 durch das übernehmende KKW an den Bund unter ausdrücklicher Berufung auf die Regelung dieser Ziffer 3.4.

§ 4 MINDERUNG DES FÖRDERBEITRAGES

4.1 Der Förderbeitrag mindert sich für das jeweils laufende und für künftige Jahre,

- (i) wenn
 - (a) insgesamt oder für einzelne KKW's Bestimmungen zu Zusätzlichen Elektrizitätsmengen oder zur Übertragbarkeit von Elektrizitätsmengen abweichend von der gem. Anlage C vorgesehenen Fassung geregelt, verkürzt, verändert, unwirksam oder aufgehoben werden oder in sonstiger Weise entfallen und/oder
 - (b) die Ausgaben für die Erfüllung ab dem 6.9.2010 hoheitlich veranlasster oder mit den zuständigen Behörden abgestimmter erforderlicher Nachrüstungs- oder Sicherheitsanforderungen im Sinne von Ziffer 4.2 einen Gesamtbetrag von € 500 Mio. ohne Umsatzsteuer für das betreffende KKW überschreiten,

um den Betrag, um den die Änderung oder die weiteren Nachrüstungs- oder Sicherheitsanforderungen bezogen auf die restlichen Zusätzlichen Elektrizitätsmengen die Ausgaben je MWh für das jeweils betreffende KKW erhöhen und/oder

- (ii) wenn eine Kernbrennstoffsteuer oder eine ähnliche Steuer mit einem höheren Steuersatz als € 145 / g Plutonium 239/241, Uran 233/235 erhoben wird (ausgenommen zur Korrektur gemeinsamer Kalkulationsirrtümer) oder für eine längere Dauer als in den Jahren 2011 bis 2016 erhoben oder wenn eine anderweitige Steuer, Abgabe oder sonstige Belastung eingeführt, begründet oder erhöht wird, durch die eine Zahlungspflicht im Zusammenhang mit dem Kernbrennstoffkreislauf, der Entsorgung, der Elektrizitätserzeugung aus Kernenergie, der Verteilung oder dem Handel von Elektrizität aus Kernenergie begründet oder erhöht wird, um den Betrag der sich daraus ergebenden zusätzlichen Belastung je MWh und/oder,

- (iii) um
 - (a) den Betrag, der sich ergibt, wenn spezifisch Zahlungen nach diesem Vertrag (Förderbeiträge und Vorausleistungen) mit Steuern, Beiträgen oder anderen Abgaben einschließlich damit ggf. verbundener Nebenleistungen (ausgenommen Verzugszinsen und Verspätungszuschläge), die die EVU oder KKW-Betreibergesellschaften betreffen, belastet werden, sowie um
 - (b) die Steuerbelastung, die sich ergibt, wenn Zahlungen nach diesem Vertrag oder die Kernbrennstoffsteuer oder eine ähnliche Steuer nicht unbeschränkt als steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben anerkannt werden.
- 4.2 Erforderliche Nachrüstungs- oder Sicherheitsanforderungen i.S.v. Ziffer 4.1 (i) (b) sind alle aus Gründen oder zum Zweck der Sicherheits-, Sicherungs- oder sicherheitsorientierten Anlagenzustandsverbesserung erfolgenden und nicht dem Instandhaltungsaufwand des Regelbetriebes nach dem Atomgesetz zuzurechnenden Maßnahmen, die insbesondere
- (i) zur Erfüllung der Anforderungen aufgrund von künftigen Änderungen des Atomgesetzes (einschließlich der 12. Novelle zum Atomgesetz) getroffen werden, oder
 - (ii) aufgrund ihrer wesentlichen Veränderung einer atomrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 7 Atomgesetz bedürfen, oder
 - (iii) aufgrund von behördlichen Zustimmungen oder Anordnungen nach §§ 17, 19, 19a Atomgesetz darauf gerichtet sind, das bereits nachgewiesene Sicherheitsniveau der Anlage zu verbessern.
- Die Ausgaben für solche Maßnahmen, die die KKW-Betreibergesellschaften auch in Erwartung der Inanspruchnahme der Zusätzlichen Elektrizitätsmengen tätigen werden, umfassen auch die Ausgaben, die für die Verfahren für die Zustimmung oder Genehmigung solcher Maßnahmen getätigt werden.
- 4.3 Minderungen führen nicht zu einem negativen Förderbeitrag. Rechnerisch negative Förderbeiträge eines KKW's können jedoch gegen Förderbeiträge der anderen KKW's desselben EVUs, gegebenenfalls anteilig, angerechnet werden, wenn dies erforderlich ist, um den wirtschaftlichen Betrieb des übertragenden KKW sicherzustellen.
- 4.4 Die EVU haben dem Bund zu Informationszwecken unverzüglich anzuzeigen, sobald sich der Eintritt der Bedingungen in Ziffer 4.1 (i) (b) abzeichnet, und die getätigten und geplanten Ausgaben nach Art, Grund und Höhe zu spezifizieren.

§ 5

ANPASSUNG BEI WESENTLICHEN ÄNDERUNGEN

Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, seit Abschluss des Vertrags so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, gilt, unbeschadet der Anpassungsmöglichkeiten nach Ziffern 1.4 bis 1.6 und Ziffer 4 dieses Vertrages, § 60 Abs. 1 Satz 1 VwVfG. Wesentliche Änderungen

der maßgeblichen Umstände im Sinne von Satz 1 dieser Vorschrift sind auch, bezogen auf die am 6.9.2010 geltende Sach- und Rechtslage, wesentliche Änderungen der Marktmechanismen, etwa die Einführung eines Kapazitätsmarktes, wesentliche Änderungen der für die KKW's geltenden hoheitlichen Anforderungen oder eine wesentliche Änderung des geltenden Entsorgungskonzepts (einschließlich der Kostentragung). Die EVU teilen dem Bund jedes Jahr mit, ob und in welchem Umfang Entgelte für eine Leistungsbereitstellung aufgrund einer substantiellen Änderung des Elektrizitätsmarktmodells (z.B. Kapazitätsmarkt) erzielt wurden. Ein Recht zur ordentlichen Kündigung besteht für die Vertragsparteien nicht.

§ 6

WIRKSAMWERDEN, ANWENDUNGSZEITRAUM

- 6.1 Die Wirksamkeit dieses Vertrages (mit Ausnahme dieser Ziffer 6 sowie der Ziffern 7 und 8, die mit Unterzeichnung dieses Vertrages wirksam werden) steht unter den Bedingungen, dass die Bestimmungen zu Zusätzlichen Elektrizitätsmengen und zur Übertragbarkeit von Elektrizitätsmengen in der in Anlage C vorgesehenen Fassung sowie die gesetzliche Regelung zum Abschluss dieses Vertrages in der in Anlage D vorgesehenen Fassung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ (nachfolgend „**EKFG**“) in Kraft getreten sind. Dem Eintritt der ersten Bedingung steht es nicht entgegen, wenn dem Atomgesetz eine Bestimmung gemäß § 7 Abs. 1e in der Fassung [BT-Drs.] hinzugefügt wird.
- 6.2 Solange eine KKW-Betreibergesellschaft, an der die EVU insgesamt nicht 100% der Kapitalanteile halten, diesen Vertrag nicht unterzeichnet hat, gilt dieser Vertrag auch in Bezug auf diese KKW-Betreibergesellschaft und deren Kraftwerks-Blöcke, jedoch werden deren Rechte aus diesem Vertrag und deren Pflichten aus Ziffer 1 und Ziffer 2 bis zur Unterzeichnung durch diese KKW-Betreibergesellschaft durch das EVU, dem gemäß Anlage B die betreffenden KKW-Anteile zugerechnet werden, wahrgenommen und erfüllt.
- 6.3 Der Anwendungszeitraum dieses Vertrages beginnt mit dem 1.1.2011; das gilt auch dann, wenn er erst später wirksam wird. Der Anwendungszeitraum endet für die jeweilige KKW-Betreibergesellschaft mit Ablauf des Jahres, in dem die KKW-Betreibergesellschaft die Einspeisung Zusätzlicher Elektrizitätsmengen beendet hat oder endgültig nicht aufnimmt.

§ 7

GÜTLICHE EINIGUNG, SCHIEDSGUTACHTEN, RECHTSWEG

- 7.1 Die betroffenen Parteien versuchen zuerst, alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit oder aus diesem Vertrag ergeben, einschließlich aller Streitigkeiten über die Gültigkeit dieses Vertrages oder der Schiedsgutachterklausel in Ziffer 7.2, durch ernsthaftes und nachhaltiges Bemühen der betroffenen Parteien einer gütlichen Einigung zuzuführen.
- 7.2 Ist der Versuch einer Einigung nach Auffassung einer betroffenen Partei gescheitert, sind streitige Fragen im Zusammenhang mit Ziffern 4.1 und 4.2 in jedem Fall einem Schiedsgutachter zur Begutachtung vorzulegen. Im Übrigen können die betroffenen Parteien vereinbaren, die streitigen Fragen einem

Schiedsgutachter zur Begutachtung vorzulegen.

- 7.3 Für Streitfragen, die die Anlagentechnik und -sicherheit einschließlich der Nachrüstungs- und Sicherheitsanforderungen gemäß Ziffer 4.2 betreffen, wird der Schiedsgutachter durch den Verband der TÜV e.V. benannt. Für alle anderen Streitfragen erfolgt die Benennung des Schiedsgutachters durch das Institut der Wirtschaftsprüfer Düsseldorf. Die Schiedsgutachter sind an die Regelungen dieses Vertrages gebunden.
- 7.4 Im Übrigen besteht der Rechtsweg zu den zuständigen Gerichten.

§ 8

VERSCHIEDENES, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 8.1 Soweit nach diesem Vertrag Zahlungen an den Fonds zu leisten sind, erfolgen sie an ein vom Bund gesondert zu benennendes Konto.
- 8.2 Alle Mitteilungen oder Erklärungen, die diesen Vertrag betreffen, sind in Textform und in deutscher Sprache abzufassen. Die Adressen werden nach Abschluss dieses Vertrages gesondert ausgetauscht. Die angegebenen Adressen bleiben maßgeblich, bis den jeweils anderen Parteien eine neue Adresse schriftlich gegen Empfangsbekanntnis mitgeteilt worden ist.
- 8.3 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- 8.4 Die Parteien gehen davon aus, dass alle Leistungen nach diesem Vertrag nicht im Rahmen eines umsatzsteuerlichen Leistungsaustausches erbracht werden und daher nicht der Umsatzsteuer unterliegen.
- 8.5 Bankarbeitstag im Sinne dieses Vertrages ist ein Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem die Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
- 8.6 Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages einschließlich der Abänderung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z.B. notarielle Beurkundung) erforderlich ist.
- 8.7 Sämtliche Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.
- 8.8 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort und Geltungsbereich am nächsten kommt. Lässt sich jedoch in diesem Fall der wirtschaftliche Gehalt dieses Vertrages nicht wahren, ist der Vertrag insgesamt nichtig, wenn nicht anzunehmen ist, dass er auch ohne die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung geschlossen worden wäre. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken in diesem Vertrag. Sollte sich die Regelung in Ziffer 3.4 als nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar erweisen, lässt dies den Vertrag im Übrigen unberührt.

Anlage A zum Förderfondsvertrag vom [■]:

Auflistung der gem. Ziffer 2.1 auf die einzelnen KKW's entfallenden Anteile an den Vorausleistungen (Maßstab: KTA-Schlüssel)

KTA-Schlüssel (gerundet)	Kernkraftwerk	Jahresbetrag in Mio. € 2011-2012	Jahresbetrag in Mio. € 2013-2016
5,9%	Biblis A	17,696	11,797
6,3%	Biblis B	18,783	12,522
4,2%	Neckarwestheim 1	12,564	8,376
6,5%	Neckarwestheim 2	19,371	12,914
3,8%	Brunsbüttel	11,532	7,688
4,3%	Isar 1	12,956	8,637
6,6%	Isar 2	19,875	13,250
6,5%	Unterweser	19,623	13,082
4,3%	Philippsburg 1	12,956	8,637
6,6%	Philippsburg 2	19,875	13,250
6,3%	Grafenrheinfeld	18,944	12,629
6,2%	Krömmel	18,566	12,378
6,4%	Gundremmingen B	19,321	12,881
6,4%	Gundremmingen C	19,321	12,881
6,5%	Grohnde	19,623	13,082
6,5%	Brokdorf	19,623	13,082
6,5%	Emsland	19,371	12,914

Handwritten signature/initials

Anlage B zum Förderfondsvertrag vom [■]:

Auflistung der gem. Ziffer 2.4 den EVU zuzurechnenden KKW-Anteile

Lfd. Nr.	KKW	EVU	Kapitalanteil	Zurechnung
1.	Biblis A	RWE	100%	100%
2.	Neckarwestheim 1	EnBW	100%	100%
3.	Biblis B	RWE	100%	100%
4.	Brunsbüttel	EON	1/3	1/3
		Vattenfall	2/3	2/3
5.	Isar 1	EON	100%	100%
6.	Unterweser	EON	100%	100%
7.	Philippsburg 1	EnBW	100%	100%
8.	Grafenrheinfeld	EON	100%	100%
9.	Krümmel	EON	50%	50%
		Vattenfall	50%	50%
10.	Gundremmingen B	EON	25%	25%
		RWE	75%	75%
11.	Philippsburg 2	EnBW	100%	100%
12.	Grohnde	EON	5/6	100%*
		Stadtwerke Bielefeld	1/6	0
13.	Gundremmingen C	EON	25%	25%
		RWE	75%	75%
14.	Brokdorf	EON	80%	80%

* Soweit sich die Garantie auf Anteile erstreckt, die nicht von EVU gehalten werden, kann das garantierende EVU auf die Nutzung der auf diese Anteile entfallenden LZV-Elektrizitätsmengen am Nutzungsende verzichten.

Lfd. Nr.	KKW	EVU	Kapital-anteil	Zurechnung
		Vattenfall	20%	20%
15.	Isar 2	EON	75%	100%*
		Stadtwerke München	25%	0
16.	Emsland	EON	12,5%	12,5%
		RWE	87,5%	87,5%
17.	Neckarwestheim 2	EnBW	100%	100%

- * Soweit sich die Garantie auf Anteile erstreckt, die nicht von EVU gehalten werden, kann das garantierende EVU auf die Nutzung der auf diese Anteile entfallenden LZV-Elektrizitätsmengen am Nutzungsende verzichten.



**Anlage C zum Förderfondsvertrag vom [■]:
Geplante Änderungen des Atomgesetzes nach dem Gesetzentwurf [BT-Drs.]**

Teil 1: Zusätzliche Elektrizitätsmengen, Übertragbarkeit Elektrizitätsmengen

1. § 7 Abs. 1a Sätze 1 und 2 Atomgesetz werden wie folgt gefasst:

„Die Berechtigung zum Leistungsbetrieb einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität erlischt, wenn die in Anlage 3 Spalte 2 und die in Anlage 3 Spalte 4 für die Anlage aufgeführte Elektrizitätsmenge oder die sich auf Grund von Übertragungen nach Absatz 1b für Elektrizitätsmengen nach Anlage 3 Spalte 2 und Anlage 3 Spalte 4 ergebende zusätzliche Elektrizitätsmenge erzeugt ist. Die Erzeugung der in Anlage 3 Spalte 2 und Anlage 3 Spalte 4 aufgeführten Elektrizitätsmengen ist durch ein Messgerät zu messen.“

2. In § 7 Abs. 1b Satz 1 Atomgesetz werden nach den Wörtern „Anlage 3 Spalte 2“ die Wörter „oder Spalte 4“ eingefügt.

3. In § 7 Abs. 1c Satz Nr. 1 Atomgesetz werden nach den Wörtern „Anlage 3 Spalte 2“ die Wörter „oder Spalte 4“ eingefügt.



Teil 2: Anlage 3 zu § 7 Atomgesetz wird wie folgt gefasst:

Elektrizitätsmengen nach § 7 Absatz 1a

Anlage	Elektrizitätsmengen ab 1.1.2000 (TWh netto)	Beginn des kommerziellen Leistungsbetriebs	zusätzliche Elektrizitätsmengen (TWh netto)
Obrigheim	8,70	1.4.1969	-
Stade	23,18	19.5.1972	-
Biblis A	62,00	26.2.1975	68,617
Neckarwestheim 1	57,35	1.12.1976	51,000
Biblis B	81,46	31.1.1977	70,663
Brunsbüttel	47,67	9.2.1977	41,038
Isar 1	78,35	21.3.1979	54,984
Unterweser	117,98	6.9.1979	79,104
Philippsburg 1	87,14	26.3.1980	55,826
Grafenrheinfeld	150,03	17.6.1982	135,617
Krümmel	158,22	28.3.1984	124,161
Gundremmingen B	160,92	19.7.1984	125,759
Philippsburg 2	198,61	18.4.1985	146,956
Grohnde	200,90	1.2.1985	150,442
Gundremmingen C	168,35	18.1.1985	126,938
Brokdorf	217,88	22.12.1986	146,347
Isar 2	231,21	9.4.1988	144,704
Emsland	230,07	20.6.1988	142,328
Neckarwestheim 2	236,04	15.4.1989	139,793
Summe	2516,06		
Mülheim-Kärlich ¹	107,25		
Gesamtsumme	2623,31		1804,278

¹ Die für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich aufgeführte Elektrizitätsmenge von 107,25 TWh kann auf die Kernkraftwerke Emsland, Neckarwestheim 2, Isar 2, Brokdorf, Gundremmingen B und C sowie bis zu einer Elektrizitätsmenge von 21,45 TWh auf das Kernkraftwerk Biblis B übertragen werden.

Anlage D zum Förderfondsvertrag vom [■]:

**Geplante gesetzliche Regelung zum Abschluss eines Vertrages in § 4 Abs. 4
EKFG im Entwurf [BT-Drs.]**

Die gesetzliche Regelung zum Abschluss dieses Vertrages hat folgenden Wortlaut:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann für den Bund mit den Betreibergesellschaften von Kernkraftwerken und ihren Konzernobergesellschaften in Deutschland einen Vertrag schließen, nach welchem ein Teil der zusätzlichen Gewinne aus der Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke an das Sondervermögen zu zahlen ist. Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über den öffentlich-rechtlichen Vertrag sind anzuwenden.“

